

Merkblatt der Gemeinde Ronneburg zum Entwässerungsgesuch

Hinweise zur Bearbeitung, Prüfung und Genehmigung des Entwässerungsgesuches sowie Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Dieser Antrag ist unbeschadet des bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für genehmigungs- und anzeigebedürftige Vorhaben zusätzlich bei der Gemeinde Ronneburg einzureichen.
2. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Übergabeschachtes, die Herstellung und eventuelle Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Ronneburg zu beantragen.
3. Der Antrag ist in jedem Fall rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, unter Verwendung der bei der Gemeinde Ronneburg erhältlichen Vordrucke zu erstellen.
4. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser und einen geeigneten Bauunternehmer, sowie Bauleiter, zu bestellen.
5. Bei Planung der Entwässerungsanlage sind die Forderungen der gültigen Satzungen der Gemeinde Ronneburg und die DIN-Vorschriften, insbesondere DIN EN 12056 und DIN 1986, sowie bundes- und landesrechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
6. Zur Bearbeitung sind dem Entwässerungsgesuch, die folgenden Unterlagen 2-fach beizufügen:
 - a) Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Lageplan des Grundstückes mit Darstellung der Leitungsführung der Grundleitungen.
 - c) Gebäudegrundrissplan mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und der Leitungsführung für alle Geschosse,
 - d) Schnittplan bzw. Strangschema der zu entwässernden Gebäudeteile,
 - e) Fragebogen, vollständig ausgefüllt
7. **Eine Bearbeitung des eingereichten Entwässerungsgesuches erfolgt nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars sowie der unter Punkt 6 geforderten Unterlagen und Pläne.**
8. Bei der Planung der Entwässerungsanlage ist die Lage und Tiefe der öffentlichen Abwasseranlage zu berücksichtigen. Informationen hierüber sind

in der Gemeinde Ronneburg, Bauverwaltung, Schulstr. 9, 63549 Ronneburg erhältlich.

- 9.** Die Hausanschlussleitungen werden mit einem Mindestquerschnitt von DIN 150 ausgeführt. Auf dem jeweiligen Grundstück ist ein Revisions- bzw. Übergabeschacht nach den geltenden DIN-Vorschriften an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage für jede Hausanschlussleitung anzulegen.
- 10.** Jeder Grundstückseigentümer hat sich bzw. sein Grundstück gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasseranlage gemäß den geltenden DIN-Vorschriften selbst zu sichern.
- 11.** Flächen bzw. deren Abläufe, auf denen Kraftfahrzeuge aller Art gewaschen, gewartet oder betankt werden müssen über einen Leichtflüssigkeitsabscheider an die Abwasseranlage angeschlossen werden.
- 12.** Das angefallene Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen und Garagen/Carports sollte nach Möglichkeit als Brauchwasser wieder verwendet werden.
- 13.** Das Einleiten von Grundwasser (Drainage) in die Abwasseranlage der Gemeinde Ronneburg ist grundsätzlich unzulässig.
- 14.** Mit der Ausführung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Genehmigung des Entwässerungsgesuches begonnen werden. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmung, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- 15.** Das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage der Gemeinde Ronneburg ohne erteilte Genehmigung ist nicht statthaft.
- 16.** Die Gemeinde Ronneburg lässt Hausanschlussleitungen inkl. Anschlüsse an die Abwasseranlage herstellen, erneuern, verändern und ggf. beseitigen. Alle damit verbundenen Aufwendungen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Ronneburg zu erstatten. (siehe Entwässerungssatzung der Gemeinde Ronneburg)
- 17.** Die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu bestätigen. Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter Vorlage von Bestandsplänen und der Erklärung des Bauleiters schriftlich bei der Gemeinde Ronneburg anzuzeigen.